

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. September

1985

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	101	Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen in „Evangelische Kirchengemeinde Bad Dürrheim-Oberbaldingen“	105
Ausschreibung von Pfarrstellen	102	Herbsttagung 1985 der Landessynode	106
Verordnungen:		Erste theologische Prüfung im Sommer 1985 und praktisch-theologische Ausbildung	106
Siebte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung	104	Bezirkskantor für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land	106
Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis	104	Dienstordnung für die erzieherisch tätige Mitarbeiterin in den evangelischen Kindertagesstätten der Evangelischen Landeskirche in Baden	107
Bekanntmachungen:		Richtlinien zur Durchführung des Diakoniegesetzes: Erlaß einer Mustersatzung für einen Diakonieverband eines Stadt- bzw. Landkreises	110
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kollnau-Gutach in „Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau“	105		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt

Die Wahl des Pfarrers Theophil Schneckenburger in Bretten (Luthergemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Bretten.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Friederike Folkers in Neckargemünd (zuletzt Reha-Zentrum) zur Pfarrerin in Wiesloch-Baiertal,

Pfarrvikarin Bergild Gensch in Wiesloch (Psychiatrisches Landeskrankenhaus) zur Pfarrerin der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Schwetzingen,

Pfarrer Johannes Lundbeck in Pforzheim-Haidach zum Pfarrer in Plankstadt.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Albert Herrel in Blankenloch (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer in Feldberg.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien):

Pfarrvikar Wolfgang Walch in Niklashausen zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Hans-Georg Sandmann in Mannheim (zuletzt Paulusgemeinde).

Entschließung des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrvikarin Renate Auffarth in Pforzheim (Thomasgemeinde) nach Kelttern-Dietlingen und zur Mithilfe in der Gemeinde Langenalb,

Pfarrvikar Walter Becker in Mosbach (Stiftsgemeinde) nach Lohrbach zur Versehung des Pfarrdienstes (einschließlich in der Filiation Kirchengemeinde Reichenbuch),

Pfarrvikarin Almut Herrmann in Brühl (Pfarrstelle II) nach Mannheim zur Versehung des Pfarrdienstes der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Luthergemeinde,

Pfarrvikarin Silvia Johannes in Mannheim (Auferstehungsgemeinde) nach Überlingen-Owigen zur Versehung des Pfarrdienstes (einschließlich der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in Überlingen),

Pfarrvikar Ulrich Nellen in Höchenschwand nach Lörrach zur Versehung des Pfarrdienstes der Paulusgemeinde,

Pfarrvikarin Ulrike Paepfer in Neckarburken nach Mosbach (Stiftsgemeinde) mit 1/2 Deputat,

Pfarrvikarin Marion Roth in Mannheim (Erlösergemeinde) an die Markusgemeinde-West in Mannheim zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Gerd Stühlinger in Heidelberg (Johannesgemeinde-Ost) nach Brühl zur Versehung des Pfarrdienstes der Pfarrstelle II,

Pfarrvikar Reinhard Sutter in Elzach nach Schwetzingen, Melanchthongemeinde sowie zur Mithilfe im Dekanat Oberheidelberg

Pfarrvikar Ulrich Thümmel in Bad Säckingen nach Öschelbronn zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Ingeborg Völker-Engler in Salem nach Walldürn zur Verwaltung der Pfarrstelle II,

Pfarrvikarin Margot Waterstraat, zuletzt in Stein und Pfarrvikar Jörg Waterstraat in Singen-Remchingen

mit je 1/2 Deputat nach Walldürn zur Versehung des Pfarrdienstes der Pfarrstelle I,

Pfarrvikar Hermann Witter in Hirschlanden nach Uiffingen zur Versehung des Pfarrdienstes (einschließlich Eubigheim),

Pfarrvikarin Dagmar Zobel, zuletzt in Pforzheim (Thomasgemeinde) mit 1/2 Deputat an die Lukasgemeinde in Pforzheim zur Mithilfe in der Vakanzvertretung.

Beauftragt:

Pfarrer Hermann Reinle in Pforzheim (Matthäusgemeinde) mit der nebenamtlichen Wahrnehmung der Hörgeschädigtenseelsorge in den Kirchenbezirken Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Mathias Geib als Pfarrvikar in Todtnau zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit 3/4 Deputat nach Aufnahme unter die Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985,

Pfarrvikar Klaus Müller als Pfarrvikar zur Mithilfe im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit 3/4 Deputat nach Aufnahme unter die Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Oktober 1985.

Aufgenommen unter die Pfarrfrauen der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Frau Ruth Schmidt in Bad Krozingen (Krankenhauseelsorge) nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 2 PfdGes.

Gestorben:

Kirchenoberverwaltungsrat i.R. Helmut Jäger, zuletzt beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, am 2.8.1985.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen):

Karlsruhe, Stephanusgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Wegen Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers ist die Pfarrstelle ab 1. Mai 1986 neu zu besetzen.

Stadttrandgemeinde (Heidenstückersiedlung). Gute öffentliche Verkehrsverbindung. Neues Gemeindezentrum mit Kirchenraum. Pfarrhaus (6 Zimmer) und Kindergarten am Waldrand gelegen. Ca. 2.300 Gemeindeglieder. Verschiedene soziale Strukturen. Zwei Altenpflegeheime (Mitarbeiterkreis vorhanden). Zur Pfarrei gehört die Stelle einer Pfarramtssekretärin halbtags, einer Kirchendienerin ganztags und eines Organisten für Gottesdienst und Kasualien.

In der Gemeinde bestehen verschiedene Kreise: Seniorenkreis, Frauenclub, 3 Hausbibelkreise, Jugendbibelkreis Regenbogen mit Pantomimengruppe und Werkstatt sowie weitere Jugend- und Kindergruppen. Für Kindergottesdienst und Christenlehre bestehen Mitarbeiterkreise. Kirchenchor und Posaunenchor gemeinsam mit den beiden Nachbargemeinden, ebenso der Diakonieverein. Es besteht eine gute Zusammenarbeit im Nachbarschaftsbereich und mit der katholischen Nachbargemeinde. Das Stephanushaus ist ein Treffpunkt für Behindertengruppen. Zum Dienstauftrag des Pfarrstelleninhabers gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Gemeinde wünscht sich eine klare biblische Verkündigung im Gottesdienst, seelsorgerliche Begleitung und eine entsprechende Gemeindegarbeit.

Die Gemeinde freut sich auf einen Pfarrer, der engagiert mitarbeitet und auch neue Initiativen ergreift.

Dem Pfarrer und seiner Familie steht ein 1981 erbautes Pfarrhaus zur Verfügung.

Pforzheim, Haidachgemeinde
(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Für die Haidachgemeinde wird zum 1. März 1986 ein(e) Pfarrer(in) gesucht. Die Gemeinde liegt in einem - in den letzten zehn Jahren entstandenen - Stadtteil Pforzheims im reizvoll gelegenen Südosten der Stadt (in waldreicher Höhenlage) mit etwa 8.700 Einwohnern.

Zu den ca. 3.500 evangelischen Gemeindegliedern gehören überwiegend junge Familien mit Kindern, neben einer großen Zahl von Umsiedlern, vorwiegend aus der UdSSR und Rumänien (ein Übergangwohnheim ist im Stadtteil seit Jahren eine ständige Einrichtung).

Der Stadtteil Haidach ist durch gute Busverbindungen an die Kernstadt angebunden.

Die Aufgaben, die den neuen Pfarrer erwarten, sind vielfältiger Natur; sie erfordern Integrationsfähigkeit, Leitungs- und Einfühlungsvermögen, um mit den zum Teil recht unterschiedlichen Erwartungen der Gemeinde umzugehen. Bei alledem soll der biblische Auftrag fest im Auge behalten werden.

Mittelpunkt der Gemeinde ist ein im Jahre 1978 seiner Bestimmung übergebenes großes Gemeindezentrum, in dem sich das Gemeindeleben in zahlreichen Aktivitäten abspielt. In das Gemeindezentrum ist ein Kirchsaal integriert, in dem die sonntäglichen Gottesdienste abgehalten werden.

Mehrere Jugendgruppen, die bisher zumeist offene Jugendarbeit betreiben, eine rührige Seniorenarbeit, Kirchenchor (gemeinsam mit der Nachbargemeinde) und Gruppenkantorat kennzeichnen das Leben in der Gemeinde ebenso wie ein überdurchschnittlicher Gottesdienstbesuch.

Dazu kommt neben weiteren aktiven Kreisen der Diakonieverein der Gemeinde mit einem gut geleiteten Kindergarten und einer stark frequentierten Krankenpflegestation.

Zur Bewältigung der Fülle an Arbeit stehen 8 erfahrene haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung:

Diakonin, Gemeindehilfskraft, 2 Teilzeitsekretärinnen, pädagogisch-technischer Mitarbeiter (Hausmeister), Kantor (1/3 Deputat), Organistin und ein ZDL.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Im Diakonieverein sind 3 Krankenschwestern mit Teildeputaten in der Krankenpflege und 1 weiterer ZDL (ab 1.1.1985) tätig. Der ausgelastete Kindergarten betreut ca. 100 Kinder.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis, der bereit ist, mit dem Pfarrer neue Schwerpunkte zu setzen, sowie eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter sind für die Gemeinde tätig. Auf eine gute ökumenische Nachbarschaft zur katholischen Gemeinde wird großer Wert gelegt.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen):

Pforzheim, Paulusgemeinde
(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle ist durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle nach 14-jähriger Tätigkeit ab 1.1.1986 neu zu besetzen.

In der Paulusgemeinde wohnen rd. 2.900 Gemeindeglieder. Besonders stark ist die Seniorengeneration vertreten. Der Gemeindebezirk liegt in der Mitte der Nordweststadt Pforzheims. Der Bahnhof ist in 5, die Stadtmitte in 10 Minuten Fußweg zu erreichen. Die Grund- und Hauptschule, an der 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen sind, ist 3 Minuten entfernt. Alle Schularten sind am Ort. Studienmöglichkeiten gibt es an den Fachhochschulen für Wirtschaft und für Gestaltung.

Im Gemeindezentrum der Pauluspfarre ist alles unter einem Dach.

Das Wohngebäude beherbergt im ersten Stockwerk das Pfarramt (zwei Räume) und die Diakoniestation Pforzheim, welche die Gemeindekrankenpflege organisiert und durchführt. Darüber liegt die Wohnung der Kirchengemeindefamilie. Im dritten Stockwerk befindet sich die Pfarrwohnung. Diese hat fünf Zimmer und darüber noch vier Mansarden, ist also auch für eine kinderreiche Familie geeignet. Das Haus und die Wohnung wurden 1971 grundlegend renoviert.

Eine Garage für den Pfarrer befindet sich im Erdgeschoß des Pfarrhauses.

Im rechten Winkel zum Wohnhaus ist das Gemeindezentrum angebaut. Es besteht aus einem schönen, neu renovierten Kirchensaal, darunter liegen der Kindergarten (zwei Gruppen) und im Untergeschoß die Gemeinderäume. Alles befindet sich in gutem baulichem Zustand.

Das Gemeindezentrum grenzt an eine Grünanlage mit einem schönen Kinderspiel- und Bolzplatz. Es ist für städtische Verhältnisse ruhig in einer Nebenstraße gelegen. Eigenes, eingefriedetes Freispielgelände für Kinder, ist im Pfarrhaus vorhanden.

In der Gemeinde gibt es derzeit folgende Dienst- und Betreuungsgruppen:

Jungschar und Jugendkreis, Bibelkreis, Besuchsdienstkreis, Frauenkreis und Seniorenkreis mit zusätz-

lichem Angebot von Seniorengymnastik und Seniorentanz. Mit der Posaunenchorarbeit könnte neu begonnen werden, Instrumente sind vorhanden.

Dem Pfarrer stehen viele ehrenamtliche sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung: Kirchendiener (35 Stunden), Pfarramtssekretärin (26 Stunden), Organist und Chorleiter. Auch ein Zivildienstleistender arbeitet mit.

Die Mitglieder des Ältestenkreises arbeiten aktiv mit, übergemeindliche und ökumenische Beziehungen sind sehr gut.

Der Ältestenkreis und die Gemeinde erhoffen sich einen Pfarrer, dem die Jugendarbeit am Herzen liegt. Er sollte aus der Mitte des biblischen Zeugnisses seinen Dienst in Verkündigung und Seelsorge ausüben und sich brüderlich beratend und helfend in die Mitarbeiterschaft einbringen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **30. Oktober 1985** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **16. Oktober 1985** abends

schriftlich beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe eingegangen sein.

Hinweis:

Zur **Mitarbeit in den überseeischen Partnerkirchen** werden gegenwärtig in Ghana, Korea, Indien, Nigeria, Tanzania, Ägypten, Hongkong, Zaire, Japan, Äthiopien, Sudan Theologen/Religionslehrer über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. gesucht. Interessenten erhalten nähere Informationen vom Evangelischen Oberkirchenrat.

Verordnungen

Siebte Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung Vom 23. Juli 1985

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. I der Grundordnung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat verordnet:

§ 1

Die Vertretungskostenverordnung (VertrKVO) vom 11. März 1969 (GVBl. S. 32), zuletzt geändert am 9. März 1982 (GVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Für eine Stunde Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen	18,40 DM
an anderen Schulen	22,90 DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 1985

Evangelischer Oberkirchenrat
K.T. Schäfer

Verordnung zur Umwandlung der Verbandsorgane des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis

Vom 30. Juli 1985

Aufgrund von § 43 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat verordnet:

§ 1

Dem Diakonieverband der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis gehören die Kirchenbezirke Ladenburg-Weinheim, Neckargemünd, Oberheidelberg und Sinsheim als Mitglieder gemäß § 26 Abs. 1 Diakoniegesetz an.

§ 2

(1) Die Bezirkskirchenräte der in § 1 genannten Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder des Bezirksdiakonieverbandes als stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Dabei muß mindestens der Dekan eines der in § 1 genannten Kirchenbezirke entsandt werden.

(2) Die Benennung der zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter muß innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Verordnung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt erfolgen.

§ 3

(1) Name und Anschrift der Benannten sind dem Dekan des Kirchenbezirks, der Träger der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle gemäß § 3 Abs. 1 Diakoniegesetz ist, unverzüglich mitzuteilen. Dieser beruft nach Eingang aller Mitteilungen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen die konstituierende Sitzung der neuen Verbandsversammlung ein. § 30 Abs. 3 und 4 Diakoniegesetz sind zu beachten.

(2) Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich die nach § 30 Abs. 3 Satz 2 Diakoniegesetz zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, welche ihrer Vertreter stimmberechtigt sein sollen. Weitere Vertreter können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(3) Den Vorsitz der ersten Verbandsversammlung in neuer Besetzung übernimmt bis zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vorsitzenden der als Mitglied gewählte Dekan, danach der gewählte Vorsitzende.

(4) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung bestimmt sich nach § 138 Grundordnung.

(5) Mit Beginn der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsorgane.

§ 4

Aufgaben der konstituierenden Verbandsversammlung sind insbesondere:

- a) die Wahl ihres Vorsitzenden und des Stellvertreters,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seines Stellvertreters.

§ 5

(1) Im Anschluß an die konstituierende Verbandsversammlung findet die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes statt. Hierzu wählen die Bezirksdiakoniepfarrer am Rande der Verbandsversammlung ihren Vertreter gemäß § 32 Diakoniegesetz.

(2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehört neben den in § 33 Abs. 2 Diakoniegesetz genannten Tatbeständen insbesondere die Vorbereitung des Entwurfs einer Verbandssatzung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Diakoniegesetz unter Beachtung der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis vom 29.11.1973 (GVBl. S. 110) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Juli 1985

Evangelischer Oberkirchenrat

Michel

Bekanntmachungen

OKR 14.8.1985 **Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kollnau-Gutach in „Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau“**
Az. 11/1

Die Evangelische Kirchengemeinde Kollnau-Gutach (Kirchenbezirk Emmendingen) wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung i.V.m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24.10.1973 (GVBl. S. 95) in

„Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Kollnau“
umbenannt.

OKR 6.8.1985 **Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Oberbaldingen in „Evang. Kirchengemeinde Bad Dürkheim-Oberbaldingen“**
Az. 11/1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbaldingen (Kirchenbezirk Villingen) wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung i.V.m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24.10.1973 (GVBl. S. 95) in

„Evangelische Kirchengemeinde Bad Dürkheim-Oberbaldingen“
umbenannt.

OKR 4.9.1985 **Herbsttagung 1985**
Az. 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom **10.11. – 15.11.1985** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 15.8.1985 **Erste theologische Prüfung**
Az. 22/1161 **im Sommer 1985 und**
praktisch-theologische
Ausbildung

Die nachgenannten 24 Kandidaten/Kandidatinnen, welche im Sommer 1985 die erste theologische Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

Büsing, Hayo, aus Bruchsal
Deusch, Eberhard, aus Hugsweier
Dornauer, Wiebke, aus Braunschweig
Fetzner, Joachim, aus Pforzheim
Föllner, Jürgen, aus Berwangen
Henoeh-Habel, Annemarie, aus Westerstede
Hermann, Michael, aus Pforzheim
Hertling, Ulrike, aus Freiburg
Hofmann, Gabriele, aus Eberbach
Keller, Urs, aus Mannheim
Krech, Peter, aus Singen
Kreitzscheck, Dagmar, aus Heidelberg
Kubach, Volker, aus Karlsruhe
Lallathin, Richard, aus Großschönach
Prestel, Moritz, aus Saarbrücken
Schipke, Matthias, aus Heidelberg
Schleifer, Martin, aus Pforzheim
Schulze, Angelika, aus Olbernhau
Schupp, Bernhard, aus Unterlauchringen
Seyferth, Agens, aus Berlin
Silbernagl, Rainer, aus Erding
Sommer, Martin, aus Freiburg
Stössel, Hendrik, aus Halle/Saale
Wehr, Peter, aus Berlin

Außerdem wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 die Kandidatin Rita Buderer aus Freiburg, die im Sommer 1984 die erste theologische Prüfung bestanden hat, in das Lehrvikariat aufgenommen.

Die erste theologische Prüfung im Sommer 1985 haben weiter bestanden die Kandidaten/Kandidatinnen:

Fitterer, Albrecht, aus Mannheim
Hauser, Gunter, aus Bruchsal
Heller, Dagmar, aus Singen a.H.
Nagl, Brigitte, aus St. Georgen
Nußbaum, Ulrich, aus Heilbronn
Peters, Susanne, aus Karlsruhe und
Weiser, Joachim, aus Sinsheim-Rohrbach

Im Rahmen der ersten theologische Prüfung hat außerdem Religionslehrer Volker Reinhard aus Heidelberg sein wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen.

OKR 25.7.1985 **Bezirkskantor für den**
Az. 23/4 **Kirchenbezirk Karlsruhe-Land**

Mit der Wahrnehmung des Dienstes des Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land wurde gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden ab 1. Mai 1985 Kantor Siegfried Isken in Bruchsal beauftragt.

OKR 11.9.1985 **Dienstordnung für die erzieherisch**
Az. 28/213 **tätige Mitarbeiterin in den**
evangelischen Kindertagesstätten
der Evangelischen Landeskirche
in Baden

Die Vier-Kirchen-Konferenz hat die Dienstordnung für die erzieherisch tätige Mitarbeiterin in neuer Fassung beschlossen. Der Wortlaut wird hiermit bekanntgegeben:

Dienstordnung

für die erzieherisch tätige Mitarbeiterin
in den evangelischen Kindertagesstätten
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Präambel

Die kirchlichen Kindertagesstätten erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild. Sie stellt ein spezifisches Angebot innerhalb der Gesellschaft dar.

Die christliche Erziehung ist integrierender Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung des Kleinkindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Sie enthält die Hinführung zur Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Lernfreude und freien Entfaltung, in der das Kleinkind sich selbst, seine Umwelt und Gott erfahren kann. Die kindgemäße Glaubensvermittlung geschieht auf der Grundlage der biblischen Botschaft, wie sie sich ausprägt im kirchlichen Bekenntnis und in der kirchlichen Praxis.

Es wird vorausgesetzt, daß die Mitarbeiterin diese Erziehungsziele bejaht und bereit ist, sie mitzuvollziehen, da ihre Person das Kind entscheidend prägt. Die ständige Bereitschaft zu Reflexion, Fortbildung, Teamarbeit und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertagesstätte und den Eltern ist ebenfalls Voraussetzung. Die Aufgaben der Mitarbeiterin werden bestimmt durch diese Dienstordnung und den mit ihr abgeschlossenen Dienstvertrag.

Aufgaben

§ 1

(1) Die Mitarbeiterin stellt ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen in den Dienst der Kindertagesstätte und damit der Kirchengemeinde. Es wird vorausgesetzt, daß sie ihren Dienst gewissenhaft erfüllt, sich für die Dienstgemeinschaft mitverantwortlich weiß und am kirchlichen Leben teilnimmt.

(2) Die Arbeit in der Kindertagesstätte richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

(1) Auftrag der Kindertagesstätte in kirchlicher Trägerschaft ist es, auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Menschenbildes die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und das Kind in seiner gesamten Entwicklung zu fördern.

(2) Die Mitarbeiterin ist für die Erfüllung dieses Auftrages verantwortlich.

§ 3

(1) Die Elternarbeit ist notwendiger Bestandteil der pädagogischen Aufgabe. Sie geschieht insbesondere durch Einzelgespräche, Elternabende, Hausbesuche, Seminare und Elternbriefe.

(2) Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat wird vorausgesetzt.

§ 4

(1) Die Mitarbeiterin ist für ihre Dienstführung dem Träger verantwortlich und informiert ihn über die wesentlichen Angelegenheiten.

(2) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des staatlichen und kirchlichen Rechts sowie dem Dienstvertrag.

§ 5

(1) Jede Mitarbeiterin hat über alle ihr infolge ihres Dienstes bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

(2) Darüber hinaus sind die Bestimmungen des jeweils gültigen kirchlichen bzw. staatlichen Datenschutzrechtes zu beachten.

Aufsicht

§ 6

Die Mitarbeiterin ist im Rahmen der Gesamtverantwortung des Trägers entsprechend ihrem dienstlichen Auftrag für die der Kindertagesstätte anvertrauten Kinder verantwortlich. Sie hat deshalb ihre Aufsichtspflicht gewissenhaft zu erfüllen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- 1.1 Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht sein.
- 1.2 Hortkinder können nach verantwortungsbewußter Prüfung durch die Erzieherin zeitlich begrenzt ohne Aufsicht gelassen werden. Soweit dies nicht in der Hortordnung geregelt ist, muß eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

2.1 Kinder dürfen zu dienstlichen oder persönlichen Hilfeleistungen außerhalb des Bereichs der Kindertagesstätte nicht herangezogen werden.

2.2 Hortkinder können nach gewissenhafter Prüfung in begrenztem Umfang zu Dienstleistungen außerhalb des Hortes herangezogen werden. Soweit dies nicht in der Hortordnung geregelt ist, muß eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

3. Die Eltern sind für den Weg zur und von der Kindertagesstätte verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht endet zum Zeitpunkt der Schließung der Kindertagesstätte mit der Entlassung des Kindes an der Grundstücksgrenze.

Das Kind darf allein aus der Kindertagesstätte nur dann entlassen werden, wenn eine generelle schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Entlassung des Kindes ist von der Mitarbeiterin gewissenhaft zu überwachen.

4. Kinder dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Erziehungsberechtigten vor der Schließungszeit entlassen werden.

5. Bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte ist der Träger zu informieren. Bei größeren Aktionen außerhalb der Kindertagesstätte (z.B. Schwimmbadbesuch) ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 7

(1) Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefonnummern (Arzt, Polizei, Feuerwehr, Träger, nächste Fernsprechkabine) muß an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein.

(2) Der Fernsprecher in der Kindertagesstätte muß jederzeit zugänglich sein. Er ist sparsam und während der Öffnungszeiten nur in dringenden Fällen zu benutzen. Private Orts- und Ferngespräche sind nach Datum und Dauer zu notieren und die Gebühren dem Träger zu erstatten.

Arbeitszeit der Mitarbeiterin Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

§ 8

(1) Die Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweiligen tariflichen bzw. im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Berufsschulpflicht sind zu beachten.

(2) Zur Arbeitszeit gehören sowohl die Arbeit unmittelbar am Kind (Öffnungszeiten), die Vor- und Nachbereitungszeiten als auch die Zeiten für Dienstbesprechungen, Verwaltungsarbeiten, Elternarbeit, Arbeitsgemeinschaften u. ä..

(3) Die Erstellung des Dienstplanes erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger im Rahmen der von Kirchenleitung und Trägerverband erlassenen Richtlinien bzw. Empfehlungen.

§ 9

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Der Träger legt nach Anhörung der Mitarbeiterin und des Elternbeirats unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die täglichen Öffnungszeiten im Rahmen der Empfehlung des Trägerverbandes fest.
- (3) Die Öffnungszeiten sind pünktlich einzuhalten; mindestens 5 Minuten vor Beginn soll die Mitarbeiterin in der Gruppe anwesend sein.
- (4a) Während der Öffnungszeiten sind Gespräche mit den Eltern auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4b) Die Mitarbeiterin im Hort kann die Zeit, in der die Kinder in der Schule sind, auch für Gespräche mit Eltern und Lehrern nutzen.
- (5) Vertreterbesuche dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten empfangen werden. Werbung in der Kindertagesstätte oder durch die Kinder ist nicht gestattet.

§ 10

- (1) Über eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen aus besonderem Anlaß entscheidet der Träger.
- (2) Die Kindertagesstätte kann für angemessene Zeit geschlossen werden, um der Mitarbeiterin die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 11

Die jährlichen Schließungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger nach Anhörung der Mitarbeiterin und des Elternbeirats unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt. Sie sollen 30 Arbeitstage (bei der Sechstageswoche 36 Arbeitstage) im Jahr nicht übersteigen.

§ 12

- (1) Der der Mitarbeiterin tariflich bzw. nach den kirchlichen Regelungen zustehende Urlaub wird grundsätzlich während der Schließungszeit der Kindertagesstätte (§ 11) gewährt.
- (2) Für den Teil der Schließungszeiten, der über den tariflich festgelegten Urlaubsanspruch der Mitarbeiterin hinausgeht, kann sie vom Dienst befreit werden. Auf die über den tariflichen Urlaubsanspruch hinausgehende Dienstbefreiung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 13

- (1) Bei Erkrankung der Gruppenleiterin ist bei entsprechender Besetzung gegenseitiges Vertreten und Aushelfen bis zu 5 Tagen die Regel. Bei längerer Erkrankung sorgt der Träger für eine Vertretung. Wird eine Vertretung nicht gefunden, muß die Gruppe vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Absatz 1 findet sinngemäße Anwendung bei Dienstbefreiung für Fortbildungsveranstaltungen.

Berufliche Fortbildung

§ 14

- (1) Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, sich selbständig beruflich fortzubilden.
- (2) Sie hat außerdem an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung teilzunehmen. Rechtzeitige Absprache mit dem Träger ist erforderlich. Fortbildungsangebote von kirchlicher Seite haben Vorrang. Eine angemessene Beteiligung der Mitarbeiterin an den Kosten ist zumutbar.
- (3) Die Richtlinien bzw. Empfehlungen der jeweiligen Kirchenleitung und des Trägerverbandes sind anzuwenden.

Verantwortung für Räume und Material

§ 15

- (1) Jede Mitarbeiterin ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und auf dem Spielplatz mitverantwortlich. Sie hat für die pflegliche Behandlung des Eigentums und der Einrichtung der Kindertagesstätte sowie für sparsames Wirtschaften Sorge zu tragen.
- (2) Die Kindertagesstätte muß nach Beendigung der Öffnungszeiten in Ordnung gebracht und stets so verlassen werden, daß eine Vertretung sie weiterführen kann.
- (3) Die Heranziehung der erzieherisch tätigen Mitarbeiterin zu Reinigungsarbeiten in der Kindertagesstätte richtet sich nach den von den Trägerverbänden herausgegebenen Richtlinien bzw. Empfehlungen.

§ 16

Mit Rücksicht auf die Kinder ist das Rauchen in der Kindertagesstätte nicht gestattet.

§ 17

Jede Mitarbeiterin muß sich über den Ort der Aufbewahrung sowie die Handhabung der Feuerlöcher unterrichten. Sie muß zur Hausapotheke und dem gesondert aufzubewahrenden Schlüssel Zugang haben.

Verwaltung

§ 18

- (1) Sämtliche Gelder und alle Unterlagen, die den Bestimmungen des Datenschutzes unterliegen, sind stets verschlossen aufzubewahren.
- (2) Anwesenheitsliste, Karteikarten und pädagogische Arbeitspläne müssen für jede Gruppe geführt werden. Die besondere Verantwortung der Leiterin der Kindertagesstätte (§ 22) bleibt unberührt; vgl. insbesondere § 5 Abs. 2.

§ 19

Die Verwaltung der Gelder der Kindertagesstätte obliegt dem Träger oder einem von diesem beauftragten Rechner. Geldbeträge über 100 DM, bei Ganztages-

einrichtungen über 300 DM, dürfen nicht in der Kindertagesstätte aufbewahrt werden, sondern sind unverzüglich auf das für die Kindertagesstätte eingerichtete Bankkonto einzuzahlen. Bei Nichtbeachtung kann die dafür verantwortliche Mitarbeiterin zu Schadensersatz herangezogen werden.

§ 20

(1) Zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial steht je Kind monatlich ein angemessener Betrag zur Verfügung. Diese Beträge werden in der sogenannten Hand- bzw. Vorschußkasse verwaltet. Diese Kasse kann für jede Gruppe gesondert geführt werden.

(2) Alle Einnahmen (auch Geldspenden, Erträge von Festen u.ä.) und Ausgaben der Hand- bzw. Vorschußkasse sind in ein Kassenbuch einzutragen und durch Belege nachzuweisen. Das Kassenbuch und die Hand- bzw. Vorschußkasse sind dem Träger oder dessen Beauftragten am Ende eines Kalenderjahres oder bei Übergabe der Hand- bzw. Vorschußkasse zur Prüfung vorzulegen.

(3) Neben der Hand- bzw. Vorschußkasse darf keine weitere Kasse geführt werden.

Aufgaben der Leiterin

§ 21

Die Leiterin ist dem Träger gegenüber im Rahmen der Gesamtkonzeption für die Arbeit in der Kindertagesstätte verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere:

1. Erstellung, Abstimmung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption,
2. Organisation des laufenden Betriebs,
3. Führung der Mitarbeiterinnen,
4. wöchentliche Dienstbesprechungen,
5. Regelung der Vertretung bei Erkrankung, bei Beurlaubung und Dienstbefreiung im Einvernehmen mit dem Träger,
6. Durchführung der Verwaltungsaufgaben, z.B. einwandfreie Ablage der Anmeldeformulare, der ärztlichen Bescheinigungen und Karteikarten, Führung und Überwachung der Anwesenheitslisten und Arbeitspläne, Verwahrung der Gelder und Schlüssel sowie Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes,
7. geordnete Ablage der eingehenden Rundschreiben und Arbeitshilfen nach vorheriger Bekanntgabe an alle Mitarbeiterinnen,
8. Führung der Inventarlisten,
9. ggf. Abrechnung der Elternbeiträge,
10. die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und auf dem Spielplatz, einschließlich Überwachung und Reinigung,
11. die pflegliche Behandlung der Einrichtung der Kindertagesstätte, Meldung von Gebäudeschäden und ggf. Veranlassung von dringenden Kleinreparaturen,
12. Verwaltung der Bewirtschaftungsmittel sowie

13. die Kontrolle der Räume und Treffen von Vorkehrungen, daß außerhalb der Öffnungszeiten keine Schäden (z. B. infolge offenstehender Fenster, durch Einfrieren usw.) entstehen können.

§ 22

Die Leiterin regelt die Aufnahme der Kinder nach den vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Grundsätzen.

Bei der Aufnahme sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien des Trägerverbandes zu beachten.

§ 23

Die Leiterin ist für die Einhaltung hygienischer und gesundheitlicher Vorschriften verantwortlich:

1. Meldung übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz,
2. Meldung von Unfällen an Träger, Versicherung und Trägerverband,
3. Überwachung der jährlichen Kontrolluntersuchungen aller Mitarbeiterinnen sowie
4. Prüfung und Ergänzung der Hausapotheke.

§ 24

Soweit einzelne Aufgaben der Gruppenleiterin übertragen sind, hat die Leiterin die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen.

Weitere Mitarbeiterinnen

§ 25

Das Gelingen der Arbeit mit den Kindern hängt von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen der Einrichtung ab. Die pädagogische Arbeit beinhaltet auch hauswirtschaftliche und pflegerische Aufgaben.

(1) Die Gruppenleiterin ist der Leiterin für die pädagogische und organisatorische Arbeit in ihrer Gruppe verantwortlich.

Hierzu gehört insbesondere:

1. Leitung der Gruppe und Aufsicht über die Gruppe,
 2. Mitwirkung an der Erarbeitung der organisatorischen und pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
 3. Anleitung von Zweit- und Zusatzkräften in ihrer Gruppe,
 4. Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben, die sie an Mitarbeiterinnen in der Gruppe delegiert hat,
 5. Meldung besonderer Vorkommnisse in der Gruppe,
 6. Elternarbeit in der Gruppe im Rahmen der Gesamtelternarbeit der Einrichtung,
 7. Verantwortung für Mobiliar und Inventar des Gruppenraumes.
- (2) Zweit- und Zusatzkräfte sind innerhalb der Gesamtverantwortung der Leiterin der jeweiligen Gruppenleiterin zugeordnet:

1. Sie unterstützen die Gruppenleiterin in allen Aufgaben, insbesondere der pädagogischen Arbeit,
2. sie sind für die ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich,
3. sie wirken an der pädagogischen Planung mit und übernehmen entsprechend ihrer Vorbildung, Fähigkeiten und Erfahrungen Einzelaufgaben,
4. Zusatzkräften soll die Verantwortung für eine ganze Kindergartengruppe nur ausnahmsweise und kurzzeitig gegeben werden.

Mit der Bekanntgabe der Neufassung der Dienstordnung wird die Dienstordnung vom 18.8.1975 (GVBl. S. 75) sowie die Bekanntmachung vom 22.4.1976 (GVBl. S. 70) aufgehoben.

Die Dienstordnung soll Bestandteil des Dienstvertrages werden.

Das Diakonische Werk, Fachreferat Kindertagesstätten, wird über die Fachberater/-innen allen Trägern von Kindertagesstätten die erforderlichen Exemplare der Dienstordnung zuleiten.

Die Rechnungsämter und Kirchengemeindeämter, die Dienstverträge für erzieherisch tätige Mitarbeiter in Kindertagesstätten vorrätig haben, können die Dienstordnung bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrats in entsprechender Anzahl anfordern.

OKR 27.7.1985 Az. 81/2 + 81/3 **Richtlinien zur Durchführung des Diakoniegesetzes; Erlaß einer Mustersatzung für einen Diakonieverband eines Stadt- bzw. Landkreises**

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) als **Richtlinie** folgende

Mustersatzung

für eine Verbandssatzung für einen Diakonieverband eines Stadt- bzw. Landkreises:

Zum Auftrag christlicher Gemeinde, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten – die Diakonie. Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen. Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie findet in der diakonischen Praxis, in der Motivation und den Zielvorstellungen der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes ihren Ausdruck.

Grundsätzlich ist diakonisches Handeln Aufgabe der einzelnen Kirchengemeinde. Wo diese ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ist der Kirchenbezirk Träger diakonischer Arbeit. Liegen mehrere Kirchenbezirke ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises, sollen sie sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 Grundordnung zusammenschließen.

Im Bereich des Landkreises erfolgte dieser Zusammenschluß durch die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates über die Errichtung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im (Diakonieverband) vom (GVBl. S.).

Gemäß § 26 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) vom 26.10.1982 (GVBl. 1982 S. 215) haben die Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke einvernehmlich folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder/Rechtsform

(1) Mitglieder des Diakonieverbandes sind die evangelischen Kirchenbezirke

(2) Dem Diakonieverband wurde mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (GVBl. S.).

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Diakonieverband führt die Bezeichnung Diakonisches Werk der evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis

(2) Er hat seinen Sitz in

§ 3

Aufgaben

(1) Der Diakonieverband nimmt die ihm durch § 26 Abs. 3 Diakoniegesetz übertragenen Pflichtaufgaben wahr.

(2) Weitere Aufgaben, insbesondere die Einrichtung spezieller Beratungsdienste, können dem Diakonieverband durch entsprechende Vereinbarungen mit den beteiligten Kirchenbezirken übertragen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (DVO) vom 6.12.1983, GVBl. S. 181).

(3) Der Diakonieverband kann Aufgaben gemäß Absatz 1 und Absatz 2 nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Diakoniegesetz auch für Kirchengemeinden eines Kirchenbezirkes wahrnehmen, der nicht Mitglied des Diakonieverbandes ist.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Diakonieverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils des 7. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.
- (2) Der Diakonieverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diakonieverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben und Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung verwendet werden.
- (4) Niemand darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Diakonieverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Organe**

- (1) Die Organe des Diakonieverbandes sind gemäß § 29 Diakoniegesetz
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorstand.

**§ 6
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) je zwei Vertretern der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Kirchenbezirke,
 - b) je einem Vertreter, der gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung teilweise mitbetreuten Kirchenbezirke
.....
 - c) je einem Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben
- (2) Die in Absatz 1 Buchst. c genannten Träger müssen ihren Sitz im Verbandsbereich haben. Die Anzahl ihrer stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung darf die der Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a und b nicht erreichen. Übersteigt die Zahl der bei der Verbandsversammlung anwesenden Vertreter nach Absatz 1 Buchst. c die zulässige Höchstzahl, haben diese in interner Beratung festzulegen, wer stimmberechtigter Teilnehmer sein soll. Weitere Vertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a und b müssen Bezirkskirchenräte oder Mitglieder des Bezirksdiakoniewausschusses ihres Kirchenbezirkes sein. Sie werden von dem Bezirkskirchenrat ihres jeweiligen Kirchenbezirkes entsandt. Einer der Vertreter nach Absatz 1 Buchst. a muß der Dekan eines der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Kirchenbezirke sein.
- (4) Die Bezirksdiakoniepfrarrer und die Leiter der Diakonischen Werke der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Verbandsbereich gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (5) Die Verbandsversammlung kann sachkundige Gemeindeglieder zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.

**§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung fördert die Belange der Diakonie im Kreis und gibt Anregungen für die diakonische Arbeit der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden im Verbandsbereich (§ 18 Abs. 1 DVO). Im übrigen richten sich ihre Aufgaben nach § 31 Abs. 2 Diakoniegesetz. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere
 1. ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 DVO,
 2. die Erhebung und die Höhe der Verbandsumlage, soweit erforderlich (§ 18 Abs. 3 DVO),
 3. die nach § 22 Abs. 2 DVO erforderliche Zustimmung zu den dort genannten allgemeinen stelltenbezogenen oder personalbezogenen Entscheidungen des Kirchenbezirkes, der Träger der geschäftsführenden Diakoniestelle ist.
- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Wahrnehmung auf den Verbandsvorstand übertragen werden.

**§ 8
Sitzungen und Beschlüsse der
Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens mal im Jahr zusammen. Sie wird von ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 ihrer Mitglieder, der Dekan eines der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke oder der Geschäftsführer des Diakonieverbandes es unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von ihrem Vorsitzenden geleitet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung richten sich nach § 138 Grundordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über den Wirtschaftsplan/Haushaltsplan des Diakonieverbandes dürfen erst nach vorheriger Beratung mit den Bezirkskirchenräten aller Mitgliedskirchenbezirke gefaßt werden.
- (5) Beschlüsse über eine Verbandsumlage bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bezirkssynoden aller Kirchenbezirke im Verbandsbereich, für die der Diakonieverband Aufgaben wahrnimmt (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 dieser Satzung). Die Zustimmungen müssen vor der Beschlußfassung erfolgen.
(vgl. z.Z. Haushaltsrichtlinien 84/85 XII 1. vom 22.12.1983 (GVBl. 1984, S. 8)).
- (6) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung).

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören die in § 32 Diakoniegesez genannten Personen an. Personenidentität ist möglich. Dem Verbandsvorstand soll nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter jedes der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Kirchenbezirke angehören.

(2) Die Aufgaben des Verbandsvorstandes bestimmen sich nach § 33 Diakoniegesez sowie §§ 19 und 9 Abs. 2 DVO.

(3) Der Verbandsvorstand tritt gemäß § 20 DVO zusammen. § 8 Abs. 1 Satz 2 sowie Absätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Rechtsgeschäftliche Vertretung des Diakonieverbandes

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diakonieverbandes erfolgt nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 Satz 2 Diakoniegesez durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seines Stellvertreters in Einzelvertretung. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen ist § 21 DVO zu beachten.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Diakonieverbandes werden von der gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Diakoniegesez in Verbindung mit der kirchenrechtlichen Vereinbarung der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke und des Diakonieverbandes vom bestimmten geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle des Kirchenbezirks geführt. Der Leiter dieser Bezirksdiakoniestelle ist zugleich der Geschäftsführer des Diakonieverbandes (§ 34 Abs. 2 Diakoniegesez). Seine Aufgaben und seine Rechtsstellung bestimmen sich nach §§ 34 und 35 Diakoniegesez sowie §§ 22 und 23 DVO und seiner konkreten Stellen- und Aufgabenbeschreibung.

§ 12 Dienstsiegel

Der Diakonieverband führt das Dienstsiegel der geschäftsführenden Bezirksdiakoniestelle.

§ 13 Finanzen/Haushaltswesen

(1) Der Diakonieverband erhält seine Finanzmittel aus:

- a) Anteilen an landeskirchlichen Sammlungen,
- b) Opfer oder Sammlungen der Kirchenbezirke, Spenden und Beiträge von Gemeindegliedern,
- c) Beiträgen aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke (Umlage),
- d) Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche,

e) Zuschüssen dritter Stellen, insbesondere kommunale und staatliche Mittel.

Das für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonieverbandes gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Sondervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonieverbandes dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonieverbandes nach § 3 dieser Satzung verwendet werden.

(2) Auf die Verwaltung der Finanzmittel des Diakonieverbandes sowie die Kassen- und Rechnungsführung findet das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21.10.1976 (KVHG; GVBl. 1977, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Auf Rechnungsführung und Rechnungslegung werden die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG angewandt. Ein vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossener einheitlicher Kontenrahmen ist zu verwenden.

(Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat für eine Übergangszeit die kameralistische Buchführung zulassen.)

(4) Die Gesamtrechnung unterliegt der jährlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

(5) Das Kassen- und Rechnungswesen des Diakonieverbandes steht unter der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

§ 14 Kündigung/Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft im Diakonieverband gemäß § 1 dieser Satzung ist unkündbar. Das Kündigungsrecht der in § 6 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung genannten Kirchenbezirke richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem Diakonieverband.

(2) Der Diakonieverband kann durch einvernehmlichen Beschluß der Bezirkssynoden der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Kirchenbezirke aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 15 Satzungsänderung, Beschlußfassung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der einvernehmlichen Beschlußfassung der Bezirkssynoden der in § 1 Abs. 1 genannten Kirchenbezirke. Sie tritt mit der Bekanntmachung der die Genehmigung ausssprechenden Verordnung des Landeskirchenrates im Gesetzes- und Ordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft.

(2) Absatz 1 gilt bei Satzungsänderungen entsprechend.